



AMBERG

Merkblatt für Einreisende

Sie sind aus einem Staat außerhalb der BRD – ggf. auch über ein anderes Bundesland – in den Freistaat Bayern eingereist?

Um eine mögliche Ansteckung anderer Personen zu vermeiden, wird durch die neue [Einreise-Quarantäneverordnung \(EQV\)](#) des Freistaates Bayern vom 15. Juni 2020 in der jeweils aktuellen Fassung, auf Basis des Infektionsschutzgesetzes bei Einreise aus bestimmten Ländern eine **häusliche Quarantäne angeordnet**.

Für welche Länder gilt die Pflicht?

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und dort in Quarantäne zu bleiben. Eine Liste, welche Staaten dies betrifft, finden sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Was bedeutet häusliche Quarantäne?

Begeben Sie sich bitte unmittelbar **nach Ihrer Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung** oder eine andere geeignete Unterkunft und bleiben Sie dort für einen **Zeitraum von 14 Tagen** nach Ihrer Einreise. Während dieser Zeit dürfen Sie **keinen Besuch** von Personen empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören. Sie sind zudem einer Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt unterworfen.

Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt

Bitte kontaktieren Sie nach Ihrer Einreise **unverzüglich** das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Haben Sie Ihren Wohnsitz in der Stadt Amberg, so wenden sie sich bitte per E-Mail an corona@amberg-sulzbach.de unter Angabe folgender Daten:

- NAME, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft
- Adresse, Postleitzahl, Ort Ihres Wohnortes
- Adresse, Postleitzahl, Ort, Land Ihres Wohnortes im Ausland (falls zutreffend)
- Telefonnummer(n), Mobilfunknummer/Handynummer, E-Mail-Adresse

Treten bei Ihnen während der Quarantänezeit Krankheitssymptome, die auf die Lungenkrankheit COVID-19 hindeuten (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen) auf, so teilen Sie dies bitte ebenfalls unverzüglich mit.

Welche Ausnahmen gibt es von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne?

Sie sind ausnahmsweise nicht verpflichtet, das Gesundheitsamt zu kontaktieren und sich in häusliche Quarantäne zu begeben, wenn

- Sie beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren,
- Sie Tätigkeiten ausüben, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Volksvertretung, der Regierung, der Verwaltung sowie der Organe der EU- und internationaler Organisationen zwingend notwendig sind; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
- Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter/in oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, der Bahn, von Bussen außerhalb der BRD aufgehalten haben
- Sie zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in die BRD einreisen, z.B.: Wochenpendler, die in ihrem Betrieb z.B. in der Produktion, Logistik oder Verwaltung benötigt werden
- Sie sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, z.B.: Tagespendler während der Arbeitswoche
- oder Sie einen sonstigen triftigen Reisegrund haben insbesondere (Aufzählung nicht abschließend): bei geteiltem Sorgerecht; bei Besuch des nicht unter einem Dach wohnenden Lebenspartner; bei dringender medizinischer Behandlung; zum Beistand oder zur Pflege schutzbedürftiger Personen

Sie **müssen** sich nach der Einreise ferner weder in häusliche Quarantäne begeben noch mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen, wenn

- Sie nur zur Durchreise in den Freistaat einreisen und diesen auf unmittelbarem Weg verlassen;
- Sie Angehörige/r der Bundeswehr oder einer alliierten Streitkraft im Sinne des NATO-Truppenstatus sind oder
- Sie Polizeivollzugsbeamte/r sind und aus dem Einsatz oder aus einer einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind.-

Haben Sie einen negativen Corona-Test?

Dann müssen Sie nicht in Quarantäne beziehungsweise dürfen Sie die Quarantäne beenden, wenn der Test die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.
2. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt wurde. Diese Liste finden Sie [hier](#).
3. Die molekularbiologische Testung darf **höchstens 48 Stunden** vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

**Bitte bewahren Sie das ärztliche Zeugnis für mindestens 14 Tage nach Ihrer Einreise auf.
Ein „Antikörpertest“ erfüllt diese Voraussetzungen nicht.**

Sind Sie unsicher, ob die Ausnahmen bei Ihnen greifen, informieren Sie sich hier <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>
ferner steht das Gesundheitsamt für Sie unter corona@amberg-sulzbach.de ebenfalls für Fragen zur Verfügung.

Treten bei Ihnen in den ersten 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen), haben Sie dies in jedem Fall mitzuteilen, auch wenn die oben genannten Ausnahmen für Sie gelten.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Regelungen innerhalb der nächsten Wochen relativ schnell ändern können, da die Bayerische Staatsregierung dem Rückreisegeschehen und den daraus folgenden Entwicklungen große Bedeutung zumisst!